

(3) Etiketle mit den in Anlage IV Teil A Buchstabe a) Nr. 1 und Buchstabe b) der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut vorgesehenen Angaben können jedoch spätestens bis zum 30. Juni 1970 verwendet werden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1969 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richt-

linie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Februar 1969

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

(69/64/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, einige Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut ⁽²⁾ zu ändern.

Es ist einigen Mitgliedstaaten nicht gelungen, der vorgenannten Richtlinie im Hinblick auf die Arten *Abies alba*, *Picea abies*, *Pinus silvestris* und *Pseudotsuga taxifolia* bis zum 1. Juli 1967 nachzukommen. Es ist daher angebracht, ihnen eine zusätzliche Frist zu gewähren.

Andererseits kann die Frist für die Gattung *Populus* und die Art *Quercus borealis* ohne Schwierigkeiten vorverlegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut wird der Text der Buchstaben a) bis c) durch folgenden Text ersetzt:

„a) Spätestens bis zum 1. Juli 1969 für Saatgut und Pflanzenteile von

Abies alba Mill.

Larix decidua Mill.

Larix leptolepis (Sieb. & Zucc.) Gord.

Picea abies Karst.

Picea sitchensis Trautv. et Mey.

Pinus nigra Arn.

Pinus silvestris L.

Pinus strobus L.

Populus

Pseudotsuga taxifolia Britt.

Quercus borealis Michx.

b) Spätestens bis zum 1. Juli 1971 für Saatgut und Pflanzenteile von

Fagus silvatica L.

Quercus pedunculata Ehrh.

Quercus sessiliflora Sal.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 14. 12. 1968, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.